

## **-Bekanntmachung-**

### **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für einen Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg auf eine naturnahe Gewässerumgestaltung des Gewässers 1.8 (Mühlenau) des Wasser- und Bodenverbands Oldenburg (Gewässer II.-Ordnung)  
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

Der Wasser- und Bodenverband Oldenburg hat bei mir mit Datum vom 25.05.2020 für die naturnahe Gewässerumgestaltung eines Gewässers II.-Ordnung (hier: Gewässer 1.8 des Wasser- und Bodenverbands Oldenburg) einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG in Verbindung mit einem Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 10.06.2020  
Az.: 6.20.331.043Ba